



**Anlage AGB 4:
Ergänzende Geschäftsbedingungen
zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen
der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG (weiterführend
„OGT“ genannt)**

gültig für Transporte ab dem 1. Januar 2015

§ 1 Einbringung von Ein- und Ausspeisepunkten in Bilanzkreise

- (1) Transportkunden haben für die Nutzung der Day-Ahead-Kapazitäten bei der Buchung auf der von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam betriebenen Primärkapazitätsplattform Ein- und Ausspeisepunkte in Bilanzkreise einzubringen.
- (2) Damit Bilanzkreise auf der von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam betriebenen Primärkapazitätsplattform für die Einbringung von Ein- und Ausspeisepunkten zur Verfügung gestellt werden können, hat der Transportkunde OGT diese einen (1) Werktag vor Einbringung schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Dynamisch zuordenbare Kapazitäten

- (1) Ergänzend zu den Kapazitätsprodukten gemäß § 9 AGB bietet OGT dynamisch zuordenbare Kapazitäten an.
- (2) Die dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis vom gebuchten Einspeisepunkt bis zu einem oder mehreren vereinbarten Ausspeisepunkten. Die Energiemenge in kWh des gemäß Satz 1 jeweils ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Ausspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 ausspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.
- (3) Die dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis von einem oder mehreren vereinbarten Einspeisepunkten bis zum gebuchten Ausspeisepunkt. Die Energiemenge in kWh des gemäß Satz 1 jeweils ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Einspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 einspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.

§ 3 Kapazitätsbestandsmeldung

Auskunft zum Datenformat der gemäß § 12 Ziffer 15 AGB zu übermittelnde Kapazitätsbestandsmeldung erteilt OGT auf Nachfrage.

§ 4 Zusätzliche Nominierungswege

Über den Standardnominierungsweg gemäß § 13a Ziffer 3 Satz 6 AGB hinaus, bietet OGT auf Nachfrage weitere Nominierungswege an.

§ 5 Übertragung von Kapazitäten

Die Übertragung eines Ein- oder Ausspeisevertrags auf einen Dritten gemäß § 19 Ziff. 1 und 3 AGB wird gegenüber OGT nur wirksam, wenn diese mit einem Vorlauf von mindestens fünf (5) Werktagen OGT gemäß § 40 Ziff. 2 AGB mitgeteilt oder zur Zustimmung vorgelegt wird und OGT die Zustimmung erteilt.

§ 6 Entgelte

- (1) Kapazitätspreis [€/kWh/h)/a] ist das vom Transportkunden gemäß der jeweils gültigen OGT-Entgeltinformation für Einspeisekapazität an einem Einspeisepunkt oder für Ausspeisekapazität an einem Ausspeisepunkt zu zahlende Entgelt.

§ 7 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Die Vorhaltung von Ein- und Ausspeisekapazität wird mit Entgelten gemäß der OGT-Entgeltinformation vorab in monatlichen Raten in Rechnung gestellt. Der Transportkunde hat die Zahlungen bis zum zehnten (10.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu leisten.
- (2) Das erhöhte Netzentgelt für Kapazitätsüberschreitung gemäß Abschnitt I, Ziffer 4 der OGT-Entgeltinformation wird monatlich nachträglich abgerechnet. Der Transportkunde hat die Zahlungen bis zum zehnten (10.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu leisten.
- (3) Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz der OGT. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der unwiderrufliche Eingang des Rechnungsbetrages auf einem Konto der OGT innerhalb der in diesem Paragraphen genannten Fristen maßgeblich.